

# Sitzungsunterlagen

öffentliche und anschließend  
nichtöffentliche Sitzung des Haupt-  
und Finanzausschusses

26.09.2023

Der Bürgermeister \* Kyllweg 1 \* 54568 Gerolstein

An die Mitglieder  
des Haupt- und Finanzausschusses  
der Verbandsgemeinde Gerolstein

**Bürgermeister**  
Hans Peter Böffgen  
hans-peter.boeffgen@gerolstein.de  
☎ 06591 13-1000  
Zeichen: 1/11140-1

18. September 2023

### **Einladung zu einer Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zu einer öffentlichen und anschließend nichtöffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Verbandsgemeinde Gerolstein am

**Dienstag, 26.09.2023 um 18:00 Uhr  
in Gerolstein, im Sitzungssaal des Rathauses**

ein.

Folgende Punkte habe ich für die Tagesordnung vorgesehen:

#### **Öffentliche Sitzung**

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Erstellung eines Feuerwehrbedarfsplanes für die VG Gerolstein - Änderung der Risikoklasseneinteilung nach § 3 Feuerwehrverordnung (FwVO)
3. I. Nachtragshaushaltssatzung der Verbandsgemeinde Gerolstein für das Haushaltsjahr 2023 - Vorberatung und Empfehlungsbeschluss
4. Gigabitausbau mit Glasfaseranschlüssen FttB/H im Landkreis Vulkaneifel - Öffentlich-rechtlicher Vertrag mit dem LK Vulkaneifel
5. Bilanzprüfung HIGIS GmbH – Verzicht auf Rückzahlung Überzahlung
6. Anschaffung von Laptops
7. Verzinsung der Finanzmittelbestände in der Einheitskasse der VG Gerolstein - Vorberatung
8. Informationen, Verschiedenes

**Nichtöffentliche Sitzung**

9. Niederschrift der letzten Sitzung
10. Personalangelegenheit
11. Informationen, Verschiedenes

Ich würde mich freuen, Sie zur Sitzung begrüßen zu können.

Sollten Sie verhindert sein, bitten wir Sie, Ihre/n Stellvertreter/in zu benachrichtigen. Über eine Information im Falle der Abwesenheit, an [situngsmanagement@gerolstein.de](mailto:sitzungsmanagement@gerolstein.de), wären wir Ihnen ebenfalls dankbar.

Mit freundlichen Grüßen



Hans Peter Böffgen  
Bürgermeister

## SITZUNGSVORLAGE

<b>Fachbereich:</b>	Bürgerdienste	<b>Datum:</b>	23.08.2023
<b>Aktenzeichen:</b>	3/12610-37	<b>Vorlage Nr.:</b>	3-0048/23/01-193

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	26.09.2023	öffentlich	Entscheidung

### Erstellung eines Feuerwehrbedarfsplanes für die VG Gerolstein - Änderung der Risikoklasseneinteilung nach § 3 Feuerwehrverordnung (FwVO)

#### Sachverhalt:

Gemäß § 1 Abs. 1 der Feuerwehrverordnung (FwVO) ist die Gemeindefeuerwehr so aufzustellen, dass sie in der Regel zu jeder Zeit und an jedem an einer öffentlichen Straße gelegenen Ort ihres Zuständigkeitsbereichs innerhalb von 8 Minuten nach der Alarmierung (Einsatzgrundzeit) wirksame Hilfe einleiten kann. Diese Einsatzgrundzeit kann nach Auskunft der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier mit 10 Minuten angesetzt werden, wenn die Alarmierung der Einheiten durch eine integrierte Leitstelle erfolgt. Dies ist im Gebiet der Verbandsgemeinde Gerolstein durch die Integrierte Leitstelle in Trier der Fall.

Fahrzeuge und Sonderausrüstungen sind den örtlichen Erfordernissen entsprechend vorzuhalten. Diese werden nach Risikoklassen ermittelt. Die Verbandsgemeinde ordnet jeden Ausrückebereich, dies sind in der Regel die Ortsteile / Ortsgemeinden / Städte, in eine Stufe der Risikoklasse ein. Folgende Risikoklassen werden unterschieden:

- Brandgefahren der Stufe B 1 bis B 5
- Technische Gefahren und Gefahren durch Naturereignisse der Stufe T 1 bis T 5
- Gefahren durch Gefahrstoffe einschließlich radioaktiver Stoffe (ABC-Gefahren) der Stufe ABC 1 bis ABC 5
- Gefahren auf und in Gewässern sowie durch Gewässer der Stufe W 1 bis W 5

Die Einordnung in eine Risikoklasse richtet sich nicht nach Einzelobjekten, sondern in der Regel nach der Gesamtstruktur des Ausrückebereiches (§ 3 Abs. 2 FwVO).

Aus der Einordnung in eine bestimmte Risikoklasse ergibt sich folglich der Mindestbedarf an vorzuhaltenden Fahrzeugen und Sonderausrüstungen. Im Zuge der Erstellung des Feuerwehrbedarfsplans wurde gemeinsam mit der Firma Lülff+ Sicherheitsberatung GmbH die Risikoklasseneinteilung überarbeitet und mit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier abschließend besprochen.

Im Rahmen der Sitzung wird das Beratungsbüro Lülff+ Sicherheitsberatung GmbH gemeinsam mit der Wehrleitung folgende Punkte darstellen und erläutern:

- Darstellung der Risikoklassen und Erläuterung der Definition der Stufen
- Bedeutung der Risikoklasseneinstufung für die Mindestausrüstung der Feuerwehr
- Gefahrenpotentiale in der VG Gerolstein
- Bedeutung der Hilfeleistungsfristen und Eintreffzeiten
- Vorschlag für die Neueinteilung der Risikoklassen

**Beschlussvorschlag:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Verbandsgemeinderat die Risikoklasseneinteilung in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

**SITZUNGSVORLAGE**

<b>Fachbereich:</b>	Organisation und Finanzen	<b>Datum:</b>	12.09.2023
<b>Aktenzeichen:</b>	1-11600-01-2023-I.NT	<b>Vorlage Nr.</b>	1-0477/23/01-210

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>	<b>Behandlung</b>
Haupt- und Finanzausschuss	26.09.2023	öffentlich	Vorberatung

**I. Nachtragshaushaltssatzung der Verbandsgemeinde Gerolstein für das Haushaltsjahr 2023 - Vorberatung und Empfehlungsbeschluss****Sachverhalt:**

Mit dem I. Nachtragswirtschaftsplan der Verbandsgemeindewerke Gerolstein für das Wirtschaftsjahr 2023, den der Werkausschuss in seiner Sitzung am 28.09.2023 berät, wird der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, die in künftigen Wirtschaftsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen führen können, von bisher 622.000 € auf 2.187.000 € festgesetzt.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich verzinsliche Investitionskredite aufgenommen werden müssen, ändert sich ebenfalls von bisher 622.000 € auf 2.187.000 €.

Diese Festsetzungsänderungen erfordern gemäß § 102 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung den Erlass einer I. Nachtragshaushaltssatzung der Verbandsgemeinde Gerolstein für das Haushaltsjahr 2023, in der § 5 diese Änderungen berücksichtigt und beinhaltet.

Eine weitergehende Änderung der Haushaltssatzung bzw. eine Änderung des Haushaltsplans der Verbandsgemeinde Gerolstein sind nicht erforderlich, da die Änderung keine Auswirkungen darauf hat.

**Beschlussvorschlag:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Verbandsgemeinderat die I. Nachtragshaushaltssatzung der Verbandsgemeinde Gerolstein in der Fassung des vorgelegten Entwurfs zu beschließen.

**Anlage(n):**

Entwurf I. Nachtragshaushaltssatzung VG Gerolstein HHJ 2023 (PDF)

## I. Nachtragshaushaltssatzung der Verbandsgemeinde Gerolstein für das Jahr 2023

vom .....

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende I. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

**Die §§ 1 bis 4 werden nicht geändert.**

### **§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen**

Die Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden gegenüber der bisherigen Festsetzung neu festgesetzt auf

Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen

Verbandsgemeindewerke Gerolstein von bisher 622.000 € auf 2.187.000 €

darunter:

Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren

voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen

von bisher 622.000 € auf 2.187.000 €

**Die §§ 6 bis 12 werden nicht geändert.**

Gerolstein, den .....

Verbandsgemeinde Gerolstein

Hans Peter Böffgen, Bürgermeister

Genehmigt gemäß ..... der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in Verbindung mit Schreiben vom .....

Daun, .....

Kreisverwaltung Vulkaneifel

Dienstsiegel

Im Auftrage:

Hinweise:

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeinde Gerolstein, Kyllweg 1, 54568 Gerolstein, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gerolstein, den .....

Verbandsgemeinde Gerolstein

Hans Peter Böffgen, Bürgermeister

## SITZUNGSVORLAGE

<b>Fachbereich:</b>	Organisation und Finanzen	<b>Datum:</b>	05.09.2023
<b>Aktenzeichen:</b>	1/11111-26 - fa	<b>Vorlage Nr.</b>	1-0467/23/01-203

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>	<b>Behandlung</b>
Haupt- und Finanzausschuss	26.09.2023	öffentlich	Entscheidung

### Gigabitusbau mit Glasfaseranschlüssen FttB/H im Landkreis Vulkaneifel - Öffentlich-rechtlicher Vertrag mit dem LK Vulkaneifel

#### Sachverhalt:

Der flächendeckende Gigabitusbau mit Glasfaseranschlüssen FTTB/H in der Verbandsgemeinde Gerolstein ist eine wichtige Voraussetzung für wirtschaftliches Wachstum, mehr Beschäftigung und die Attraktivität der Gemeinden z.B. durch die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen, bei der Vermarktung von Bauplätzen und Immobilien und der besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Die flächendeckende Versorgung mit einem schnellen und leistungsfähigen Internet ist in den letzten Jahren so wichtig und unerlässlich geworden, dass diese Aufgabe inzwischen zu den zentralen Aufgaben der Daseinsvorsorge zu zählen ist.

Vor diesem Hintergrund strebt der Landkreis Vulkaneifel für sein Gebiet die Umsetzung einer NGA-Strategie an, die eine flächendeckende Versorgung des Landkreises mit Glasfaseranschlüssen zum Ziel hat.

Um ein kreisweites Projekt durchzuführen und an den Förderprogrammen auf Bundes- und Landesebene teilnehmen zu können, ist die Bildung eines Zielgebietsclusters, möglichst in der Größe des Landkreises, erforderlich. Hierbei wird berücksichtigt, dass Vergabeverfahren zur Inanspruchnahme von Investitionsbeihilfen zum flächendeckenden Breitbandausbau eines gesamten Landkreises für die ausgerufenen Telekommunikationsunternehmen TKU wesentlich attraktiver sind, als die Ausschreibung einer einzelnen Kommune. Die TKUs können im Rahmen des kreisweiten Netzausbaus Synergieeffekte nutzen, die wiederum in Folge von niedrigeren Investitionskosten an die Kommunen / Nutzer weitergeleitet werden können.

Um dies zu erreichen, müsste in einem ersten Schritt die Aufgabe „Breitbandausbau bzw. Förderung des Breitbandausbaus“ mit einem Beschluss von den Städten/Ortsgemeinden auf die Verbandsgemeinde Gerolstein übertragen werden.

Nach der Aufgabenübertragung von den Städten/Ortsgemeinden auf die Verbandsgemeinde Gerolstein übernimmt der Landkreis Vulkaneifel in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Verbandsgemeinde anschließend den sachlich begrenzten Aufgabenteil „Gigabitusbau mit Glasfaseranschlüssen FTTB/H im Landkreis Vulkaneifel“. Hierzu zählen neben dem Planen und Umsetzen des Glasfaserausbaus auch das Erteilen von Aufträgen und das Stellen vom Förderanträgen. Die beteiligten Gebietskörperschaften verpflichten sich im Gegenzug, die nicht durch Fördermittel beziehungsweise Kostenbeteiligung von EU, Bund, Land und Kreis, sowie sonstige Zuwendungen Dritter gedeckten Kosten an den Kreis zu erstatten.

Die konkreten Kosten des Projektes stehen gegenwärtig noch nicht fest und können erst nach Vorliegen der Rückmeldungen und erfolgter Ausschreibung genau beziffert werden.

Wenn alle 619 Adressen in der Verbandsgemeinde Gerolstein tatsächlich ausgebaut werden, kalkuliert das Planungsbüro aktuell mit Gesamtkosten in Höhe von rd. 51 Mio. €.

Von Bund und Land werden insgesamt 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert = rd. 45,9 Mio. €.

Der kommunale Eigenanteil würde 10 Prozent = insgesamt rd. 5,1 Mio. € in der Verbandsgemeinde Gerolstein, bzw. rd. 8.210 € je Einzeladresse betragen. Es besteht die Möglichkeit, dass sich Dritte (z.Bsp. Sponsoren oder Haus-/Grundstückseigentümer) an den Kosten beteiligen. Sollten einzelne Haus- und Grundstückseigentümer keine Erschließung wünschen, können sie dies durch die Unterzeichnung einer entsprechenden Verzichtserklärung dokumentieren.

Nach erfolgter Ausschreibung durch den Landkreis erhält die Stadt / Ortsgemeinde vom Landkreis einen konkreten Überblick über die tatsächlichen Kosten pro Anschlussadresse in ihrer Gemarkung. Auf Basis der tatsächlichen Kosten und des Ergebnisses der Gespräche mit Sponsoren und Haus-/Grundstückseigentümern entscheidet der Stadt-/Ortsgemeinderat in einer gesonderten Sitzung, ob eine Beteiligung am Projekt erfolgt oder nicht. Bis zur Erteilung eines Zuschlages an ein ausführendes Telekommunikationsunternehmen kann die Stadt/Ortsgemeinde die Aufgabenübertragen jederzeit ohne Kosten oder sonstige Nachteile zurückziehen.

Das Projekt „Gigabitausbau mit Glasfaseranschlüssen FTTB/H im Landkreis Vulkaneifel“ soll innerhalb von drei Jahren abgeschlossen sein.

Im Rahmen der Sitzung wird der öffentlich-rechtliche Vertrag zwischen dem Landkreis Vulkaneifel und der Verbandsgemeinde Gerolstein vorgestellt.

Zum Zeitpunkt der Erstellung der Sitzungsvorlage liegt die finale Fassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung von der Kreisverwaltung noch nicht vor. Diese wird zeitnah nachgereicht.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Verbandsgemeinderat dem öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Zusammenarbeit Gigabitausbau mit Glasfaseranschlüssen FttB7H zwischen dem Landkreis Vulkaneifel und den Verbandsgemeinden Daun, Gerolstein und Kelberg zuzustimmen und den Bürgermeister mit der Unterzeichnung zu beauftragen.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Dieser Ausbau wird für die Verbandsgemeinde keine finanziellen Auswirkungen haben. Der kommunale Eigenanteil ist vollständig von den Ortsgemeinden bzw. von Dritten im Rahmen der dargestellten Vereinbarungen zu tragen.

## SITZUNGSVORLAGE

<b>Fachbereich:</b>	Strukturentwicklung und Wirtschaftsförderung	<b>Datum:</b>	09.08.2023
<b>Aktenzeichen:</b>		<b>Vorlage Nr.</b>	<b>B-0032/23/01-182</b>

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	26.09.2023	öffentlich	Entscheidung

### Bilanzprüfung HIGIS GmbH – Verzicht auf Rückzahlung Überzahlung

#### Sachverhalt:

Die Gesellschafterversammlung der HIGIS GmbH hat in der Sitzung am 25.05.2023 über das Ergebnis der Jahresrechnung 2022 beraten und die Bilanz beschlossen. Die Jahresbilanz zum 31. Dezember 2022 schließt auf der Aktiv- und Passivseite mit einer Bilanzsumme von jeweils 4.524.341 €.

Der im Geschäftsjahr 2022 erzielte Jahresverlust beläuft sich bei Erträgen von 574.404,17 € und Aufwendungen von 594.353,51 € auf 19.949,34 €. Der Jahresverlust 2022 in Höhe von 19.949,34 € wird gemäß der bestehenden Beschlusslage in voller Höhe vom Gesellschafter „Zweckverband IGP Gerolstein“ übernommen.

Im Geschäftsjahr 2022 wurde hierzu vom Gesellschafter „Zweckverband IGP Gerolstein“ eine Vorausleistung von 30.000 € geleistet, so dass sich eine Überzahlung in Höhe von 10.050,66 € ergibt, die zu erstatten wäre.

Die Prüfungsgesellschaft Mittelrheinische Treuhand hat im Rahmen der Prüfung der Bilanz empfohlen, auf diese Rückzahlung zu verzichten. Durch den Verzicht auf die Rückzahlung des überschüssig gewährten Verlustausgleiches könnte der aktuell in der Bilanz noch vorhandene „nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ von 54.986,61 € in entsprechender Höhe verringert werden.

Die Gesellschafterversammlung hat dem Zweckverband IGP bzw. der Verbandsgemeinde Gerolstein empfohlen, auf die Rückzahlung der Überzahlung aus 2022 in Höhe von 10.050,66 € zu verzichten.

#### Beschlussvorschlag:

Zur Verbesserung der Finanzausstattung der HIGIS GmbH sowie der Reduzierung der bilanziellen Verschuldung der Gesellschaft beschließt der Haupt- und Finanzausschuss den Verzicht auf Erstattung der Überzahlung in Höhe von 10.050,66 € für das Geschäftsjahr 2022.

## SITZUNGSVORLAGE

<b>Fachbereich:</b>	Organisation und Finanzen	<b>Datum:</b>	17.08.2023
<b>Aktenzeichen:</b>	11440-001	<b>Vorlage Nr.</b>	1-0449/23/01-190

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	26.09.2023	öffentlich	Entscheidung

### Anschaffung von Laptops

#### Sachverhalt:

Am Sonntag, 9. Juni 2024 finden die Kommunalwahlen statt, für deren Auszählung wieder in den Wahllokalen Teams mit Laptops ausgestattet werden. Für die Kommunalwahl 2019 wurden insgesamt 120 Laptops angemietet. Für die Wahl 2024 wird von einer gleichbleibenden / leicht steigenden Zahl ausgegangen.

Ein aktuell vorliegendes Angebot beläuft sich bei einer Mietdauer vom 27.05. – 14.06.2024 von 130 Laptops auf insgesamt 13.527,52 €, also rd. 100 € pro Laptop (brutto).

Diese Mietkosten könnten zum Teil eingespart werden, wenn die Laptops erworben und anschließend im Bereich der Verwaltung eingesetzt würden. Die Anschaffungskosten für einen Laptop belaufen sich aktuell (auf Grund von Rahmenverträgen mit dem Land) auf rd. 545 €. Für den Einsatz am Arbeitsplatz ist zudem eine sog. Dockingstation, die Verbindung zwischen Monitoren, Tastatur, Maus und weiteren Geräten, erforderlich, die für rd. 115 € erhältlich ist. Somit wären für die Anschaffung eines Laptops 660 € brutto zu veranschlagen.

Die Verwaltungsmitarbeitenden und deren Arbeitsplätze sind zum Teil bereits mit Laptops ausgestattet. Dies erfolgt u. a. für Mitarbeitenden, welche regelmäßig in Sitzungen tätig sind, bzw. für Beschäftigte, die wechselnde Arbeitsplätze haben. In der Zukunft wird eine flexible Arbeitsweise weiter zunehmen und wird mittelfristig angehalten sein, nahezu alle Arbeitsplätze mit Laptops auszustatten.

Bei einigen Mitarbeitenden ist eine Ausstattung auf Grund der Arbeitsplatzbeschaffenheit nicht zielführend (z. B. im Bürgerbüro wegen der Vielzahl angeschlossener Geräte und fester Arbeitsplatzzuweisung). Insgesamt verbleiben noch 65 Mitarbeitende, welche im Bereich der Verwaltung ausgestattet würden. Die Verbandsgemeindewerke würden ebenfalls neun ihrer bislang noch nicht ausgestatteten Mitarbeitenden versorgen. Insgesamt sollten somit 80 Laptops beschafft werden und die Zahl der noch zu mietenden Laptops würde sich auf etwa 50 verringern.

Für das Haushaltsjahr 2024 wären somit Anschaffungskosten für Laptops in Höhe von 53.000 € zu veranschlagen.

#### Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, dass die Verwaltungsmitarbeitenden nach der Kommunalwahl 2024 mit Laptops ausgestattet werden. Hierzu wird ein Betrag in Höhe von 53.000 € im Haushalt 2024 zur Verfügung gestellt.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, im Vorgriff auf den Haushalt 2024 die Bestellung zur Miete von 50 Laptops für die Kommunalwahl zu veranlassen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die erforderlichen Haushaltsmittel werden im Haushaltsjahr 2024 zur Verfügung gestellt.

## SITZUNGSVORLAGE

<b>Fachbereich:</b>	Organisation und Finanzen	<b>Datum:</b>	09.08.2023
<b>Aktenzeichen:</b>	1/11620-212/01	<b>Vorlage Nr.</b>	<b>1-0438/23/01-181</b>

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	26.09.2023	öffentlich	Vorberatung

### Verzinsung der Finanzmittelbestände in der Einheitskasse der VG Gerolstein - Vorberatung

#### Sachverhalt:

Der Haupt- und Finanzausschuss hat sich in seiner Sitzung am 27.07.2023 bereits eingehend mit der Thematik beschäftigt und die Verwaltung beauftragt, Regelungen für die Verzinsung der Finanzmittelbestände in der Einheitskasse der VG Gerolstein im Entwurf zu erstellen.

Dieser Sitzungsvorlage ist ein Entwurf dieser Regelungen als Anlage beigefügt. Diese Regelungen orientieren sich an der Beschlussfassung in der letzten Sitzung und beinhaltet folgende Punkte:

- Die Verzinsung erfolgt zum Jahresende auf Basis der tatsächlichen Finanzmittelbestände zum 31.03, 30.06, 30.09. und 31.12. des jeweiligen Jahres.
- Bei der Ermittlung des Zinsertrages werden die tatsächlich im Jahr erzielten Zinserträge berücksichtigt und ein Zinssatz aus der Summe der Mittelwerte der Forderungen ermittelt.
- Im Sinne einer Solidargemeinschaft aller Städte und Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Gerolstein erfolgt keine fiktive interne Verzinsung von Verbindlichkeiten. Die finanzschwachen Städte / Ortsgemeinden sollen nicht zusätzlich belastet werden.
- Sollte zur Sicherstellung der Liquidität der Verbandsgemeindekasse die Aufnahme von Liquiditätskrediten notwendig werden, tragen die Ortsgemeinden mit Verbindlichkeiten die hierfür anfallenden Zinsaufwendungen.

Des Weiteren ist dieser Vorlage eine Beispielrechnung beigefügt, wie die Jahresverzinsung auf der Grundlage der Finanzmittelbestände zum 30.06.2023 aussehen könnte.

#### Beschlussvorschlag:

Die Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Verbandsgemeinderat folgende Regelungen zu beschließen:

- Die Verzinsung erfolgt zum Jahresende auf Basis der tatsächlichen Finanzmittelbestände zum 31.03, 30.06, 30.09. und 31.12. des jeweiligen Jahres.
- Bei der Ermittlung des Zinsertrages werden die tatsächlich im Jahr erzielten Zinserträge berücksichtigt und ein Zinssatz aus der Summe der Mittelwerte der Forderungen ermittelt.
- Eine fiktive interne Verzinsung von Verbindlichkeiten erfolgt nicht.
- Sollte zur Sicherstellung der Liquidität der Verbandsgemeindekasse die Aufnahme von Liquiditätskrediten notwendig werden, tragen die Ortsgemeinden mit Verbindlichkeiten die hierfür anfallenden Zinsaufwendungen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Für die Verbandsgemeinde ist die Umsetzung dieser Regelungen grundsätzlich ergebnisneutral.

**Anlage(n):**

2023-09-18 Regelungen zur Verzinsung Finanzmittelbestände - Entwurf

2023-09-18 Verzinsung Finanzmittelbestände - Beispielrechnungen

# Regelungen zur Verzinsung der Finanzmittelbestände in der Einheitskasse der VG Gerolstein

Fachbereich 1  
Organisation und Finanzen

Arno Fasen  
arno.fasen@gerolstein.de

☎ 06591 13-1024

Zeichen: 1/11310-25

25. November 2020

## Vorbemerkungen:

Nach § 68 Abs. 4 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) bilden die Kassen der Verbandsgemeinde und der Städte/Ortsgemeinden eine einheitliche Kasse (=Einheitskasse). Neben der Verbandsgemeinde, den Städten und Ortsgemeinden sind auch die Betriebszweige des Eigenbetriebes der VG und die Zweckverbände Teil der Einheitskasse. In der Einheitskasse werden somit die jeweiligen Kassenbestände von 46 kommunalen Einrichtungen geführt.

Die Kassenbestände der einzelnen Einrichtungen differieren sehr stark von Forderungen als auch Verbindlichkeiten von mehreren Millionen Euro.

Nach ständiger Rechtsprechung sind die Forderungen der Ortsgemeinden grds. zu verzinsen. Ortsgemeinden mit Verbindlichkeiten haben die Kosten, die der Verbandsgemeinde entstehen, zu erstatten. Zwischen den Ortsgemeinden untereinander bestehen keine Erstattungsansprüche.

Aus dem Prinzip der Einheitskasse als eigene Aufgabe nach § 68 GemO folgt auch, dass die Verbandsgemeinde entscheidet, wie die Forderungen angelegt werden. Aus dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit in der kommunalen Familie ist es daher selbstverständlich, dass mit den Forderungen zunächst die Verbindlichkeiten anderer Ortsgemeinden ausgeglichen werden.

Der Bestand der Einheitskasse unterliegt starken Schwankungen. Dies ist vor allem der quartalsweisen Einziehung von Steuern sowie Zahlungen von Zuweisungen im Verhältnis zu den regelmäßigen monatlichen Auszahlungen (Lohnkosten, Tilgungen, pp.) und der Umsetzung von Baumaßnahmen geschuldet.

Seit der Fusion zum 01.01.2019 mussten keine Liquiditätskredite aufgenommen werden. Gleichzeitig war in den vergangenen Jahren eine sichere Finanzanlage mit der Erzielung von Zinserträgen nicht möglich. Aus diesem Grunde hat in den vergangenen Jahren das Thema der Verzinsung von Finanzmittelbeständen keine Rolle gespielt. Da die Zinspolitik sich im Jahre 2023 verändert hat, wird mit den nachfolgenden Regelungen festgelegt, wie die Verzinsung der Finanzmittelbestände ab dem Jahre 2023 erfolgen soll.

## 1. Allgemeines

Die Verzinsung der Finanzmittelbestände soll für die Verbandsgemeinde Gerolstein selbst grds. ergebnisneutral sein. Für Ihren eigenen Finanzmittelbestand wird sie wie alle anderen Einrichtungen behandelt.

## 2. Zinszeitraum / Zinskapital

- (1) Verzinst werden die Finanzmittelbestände der Einrichtungen jeweils zum letzten Tag des Kalender- vierteljahres (31.03., 30.06., 30.09., 31.12.).
- (2) Das Zinskapital wird auf Basis der Auswertung von Infoma „Buchbestände nach GKZ VG Gero“ ermit- telt.

## 3. Zinssatz bei positiven Finanzmittelbestand der Einheitskasse

- (1) Die Verbandsgemeindekasse hat die nicht zur Liquiditätssicherstellung benötigen Finanzmittel er- tragsbringend anzulegen (sowohl langfristig als auch kurzfristig). Diese Zinserträge im jeweiligen Haus- haltsjahr sind Grundlage für die Verzinsung der Finanzmittelbestände.  
Des Weiteren ist die Summe des Mittelwertes der jeweiligen Forderungen der Ortsgemeinden zu dem Stichtag nach Ziffer 2 Absatz 1 Grundlage der Berechnung.
- (2) Eine Verzinsung der Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden gegenüber der Einheitskasse erfolgt nicht.
- (3) Der Zinssatz ermittelt sich wie folgt:

$$\text{Zinssatz} = \frac{\text{Summe der Zinserträge im HHJ}}{\text{Mittelwert Forderungen der OG (Ziffer 2)}}$$

Beispiel:

$$\text{Zinssatz} = \frac{334.000 \text{ €}}{32.140.054,07 \text{ €}} = 1,04 \%$$

## 4. Zinssatz bei negativen Finanzmittelbestand der Einheitskasse

- (1) Sofern zur Sicherstellung der Liquidität die Aufnahme von Liquiditätskrediten notwendig ist, richtet sich die Ermittlung des Zinssatzes nach dieser Ziffer 4.
- (2) Eine Verzinsung der Forderungen der Ortsgemeinden gegenüber der Einheitskasse erfolgt nicht.

(3) Der Zinssatz ermittelt sich wie folgt:

$$\text{Zinssatz} = \frac{\text{Summe der Zinsaufwendungen im HHJ}}{\text{Mittelwert Verbindlichkeiten der OG (Ziffer 2)}}$$

Beispiel:

$$\text{Zinssatz} = \frac{334.000 \text{ €}}{14.877.081,78 \text{ €}} = 2,25 \%$$

## 5. Verfahren:

- (1) Nach Abschluss des Haushaltsjahres ist das Kapital nach Ziffer 2 und die Zinssätze nach Ziffer 3 bzw. 4 zu ermitteln.
- (2) Das Kapital zu den jeweiligen Stichtagen wird sodann mit den Zinssatz nach Ziffer 3 / 4 multipliziert und durch 4 geteilt. Diese Teilbeträge werden addiert und sodann im jeweiligen Haushaltsjahr den Einrichtungen gutgeschrieben bzw. belastet.
- (3) Den Einrichtungen ist eine Kopie dieser Abrechnung zuzuleiten.

## 6. Inkrafttreten der Regelungen

Diese Regelungen treten erstmals zum Haushaltsjahr 2023 in Kraft und werden rückwirkend zum 01.01.2023 angewandt.

Hans Peter Böffgen  
Bürgermeister

Verzinsung der Finanzmittelbestände in der Einheitskasse  
-Beispielrechnungen

Buchbestände nach Gemeinden

30.06.2023

Nr.	Bezeichnung	Bestand	Verzinsung
01	Verbandsgemeinde Gerolstein	1.290.595,15 €	13.422,19 €
02	Basberg	- 81.019,81 €	
03	Berlingen	1.380.145,50 €	14.353,51 €
04	Berndorf	638.002,37 €	6.635,22 €
05	Birgel	- 227.258,49 €	
06	Birresborn	572.316,05 €	5.952,09 €
07	Densborn	- 1.257.597,15 €	
08	Dohm-Lammersdorf	665.083,15 €	6.916,86 €
09	Duppach	- 6.437,03 €	
10	Esch	88.566,84 €	921,10 €
11	Feusdorf	- 22.356,50 €	
12	Gerolstein	- 7.560.170,91 €	
13	Gönnersdorf	24.394,77 €	253,71 €
14	Hallschlag	- 453.190,35 €	
15	Hillesheim/Eifel	- 4.374.035,37 €	
16	Hohenfels-Essingen	1.874.670,62 €	19.496,57 €
17	Jünkerath	66.136,56 €	687,82 €
18	Kalenborn-Scheuern	869.276,54 €	9.040,48 €
19	Kerpen/Eifel	283.628,09 €	2.949,73 €
20	Kerschenbach	1.253.434,65 €	13.035,72 €
21	Kopp	130.233,78 €	1.354,43 €
22	Lissendorf	- 333.937,51 €	
23	Mürtenbach	328.567,55 €	3.417,10 €
24	Neroth	- 387.384,50 €	
25	Nohn	1.885.201,97 €	19.606,10 €
26	Oberbettingen	355.988,58 €	3.702,28 €
27	Oberehe-Stroheich	223.796,65 €	2.327,49 €
28	Ormont	2.361.126,57 €	24.555,72 €
29	Pelm	331.608,07 €	3.448,72 €
30	Reuth	572.750,56 €	5.956,61 €
31	Rockeskyll	559.767,06 €	5.821,58 €
32	Salm	- 78.395,32 €	
33	Scheid	609.186,12 €	6.335,54 €
34	Schüller	342.195,37 €	3.558,83 €
35	Stadtkyll	3.754.092,18 €	39.042,56 €
36	Steffeln	821.927,44 €	8.548,05 €
37	Üxheim	727.304,32 €	7.563,96 €
38	Walsdorf	2.024.823,32 €	21.058,16 €
39	Wiesbaum	1.060.737,55 €	11.031,67 €
50	ZV Industrie- und Gewerbepark	218.414,75 €	2.271,51 €
51	KiGa-ZV HallschlagScheidOrmont	35.983,61 €	374,23 €
52	ZV Kita St. Josef Stadtkyll	249.305,54 €	2.592,78 €
53	Forstverband Obere Kyll	- 95.298,84 €	
80	VG-Werke Betriebszweig Wasser	483.729,06 €	5.030,78 €
81	VG-Werke Betriebszweig Abwasser	5.941.312,68 €	61.789,65 €
82	VG-Werke Zweckverband Wasserversorgung Eifel	115.751,05 €	1.203,81 €
<b>Gesamtsumme</b>		<b>17.262.972,29 €</b>	

Summe Forderungen		32.140.054,07 €
Summe Verbindlichkeiten	-	14.877.081,78 €
<b>Differenz</b>		<b>17.262.972,29 €</b>

**Aktuelle Anlage des Geldes u. Zinserträge (ausgehend für ein komplettes Jahr):**

Nr	Bank	Betrag	Zinssatz	Zinsen
1	Sparkassenbrief	7.500.000,00 €	3,42%	256.500,00 €
2	Kündigungsgeldkonto KSK	2.500.000,00 €	1,75%	43.750,00 €
3	Tagesgeld Voba (aktueller Stand: 4,9 Mio. €)	2.500.000,00 €	1,35%	33.750,00 €
<b>Summe der Zinsen:</b>				<b>334.000,00 €</b>

**fester Bestandteil:**

Eine Verzinsung der Finanzmittelbestände muss für die VG Gerolstein grds. ergebnisneutral sein.

Bei einer Umlage der erwirtschafteten Zinserträgen beläuft sich der Zinssatz auf

**1,04%**